

Betreff: parl. Anfrage 5120/J betr. unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der Wiener Gebietskrankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage durch die WGKK:

1. Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Brutto-Jahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?

Die Arbeitsverhältnisse der angestellten Zahnärzte unterliegen der Dienstordnung B (DO.B) für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs. Die DO.B ist auch die Grundlage für die entsprechenden Entlohnungen.

2. Ist Ihnen bekannt, dass Zahnärzte in Vorstellungsgesprächen aufgefordert wurden/werden, im Falle einer Anstellung in einem Ambulatorium einen Mindestumsatz einzuarbeiten? Wenn ja, wie hoch ist der geforderte Mindestumsatz?

Es gibt seitens der Rechtsträgerin keine zahlenmäßig definierte Vorgabe eines Mindestumsatzes. Auf Grund des für die WGKK geltenden Wirtschaftlichkeitsgebotes ist aber ein kostendeckendes Leistungsergebnis der jeweiligen Zahngesundheitseinrichtung anzustreben.

3. Ist Ihnen bewusst, dass die Einforderung eines Mindestumsatzes ethisch bedenklich ist, weil sie fehleranfällig und qualitativ problematisch ist, vor allem junge Ärzte überfordert und in höchstem Maße Patienten gefährdet?

Siehe zu 2. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass selbstverständlich auch die Arbeitsplätze von Zahnärztinnen und -ärzten der durch das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz vorgesehenen laufenden Evaluierung durch Arbeitsmediziner/-innen und Sicherheitsfachkräfte, erforderlichenfalls unter Beiziehung weiterer geeigneter Fachleute wie z. B. Arbeitsplatzpsychologen/-innen, unterliegen.

4. Liegen Businesspläne betreffend die Erreichung bestimmter Umsatzziele vor? Wenn ja, wurden diese extern oder intern erstellt und was hat ihre Erstellung gekostet?

Die Zahngesundheitseinrichtungen der WGKK werden als non-profit Unternehmen geführt und haben daher auf die entsprechende Rentabilität je Standort zu achten.

5. Ist es richtig, dass „Testpatienten“ die Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte besuchen, um behauptete Qualitätsmängel aufzudecken? Wenn ja, wollen Sie dadurch Zahnärzte einem Generalverdacht aussetzen oder ihnen unterstellen, gesetzwidrig abzurechnen?

Seitens der WGKK werden keine „Testpatienten“ in die Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte geschickt.

6. Werden auch Qualitätsstandards in Ihren krankenkasseneigenen Ambulatorien überprüft? Wenn ja, von wem? Wenn nein, sehen Sie darin eine Ungleichbehandlung gegenüber den niedergelassenen Vertragszahnärzten und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes?

Die Überprüfung der Qualitätsstandards im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 15b WrKAG) und der jeweiligen Anstaltsordnung.

7. Welche Nebenbeschäftigung haben die angestellten Zahnärzte und sind diese mit der Anstellung vereinbar?

Es sind Vertretungstätigkeiten bekannt, die mit der Anstellung vereinbar sind. Die Dienstordnung regelt ausdrücklich Bedingungen einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen würde eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Wiener Gebietskrankenkasse
Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Dr. Werner Schroeder
Wiener Gebietskrankenkasse
Wienerbergstraße 15-19
1103 Wien
+43 1 60122 2120 (Phone)
+43 1 60122 3728 (Fax)